

(2) Die Verleihung der Medaille erfolgt erstmalig am 7. Oktober 1966, dem 17. Jahrestag der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 8

(1) Die Medaille für 10-, 15- und 20jährige treue Dienste ist rund, aus Bronze, versilbert oder vergoldet und hat einen Durchmesser von 32 mm. Die Vorderseite zeigt im Hintergrund ein Industrieprofil, davor einen Angehörigen der Kampfgruppen der Arbeiterklasse. Auf der unteren Hälfte der Medaille stehen die Worte „Für treue Dienste“. Die Medaille ist mit einem stilisierten, offenen Lorbeerzweig umrandet. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer großen fünfeckigen Spange getragen, die mit rotem Band bezogen ist. Das Band der Medaille hat silberfarbene Längsstreifen,

für 10jährige treue Diensteeinen,

für 15jährige treue Dienstezwei,

für 20jährige treue Dienstedrei.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig und wie die jeweilige Medaillenspange gekennzeichnet.

§ 9

(1) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform der Kampfgruppen ist obligatorisch.

(2) Das Tragen der Medaille an der Uniform der Kampfgruppen zu besonderen Anlässen erfolgt auf Anweisung.

(3) Die Medaille bzw. die Interimsspange wird auf der linken oberen Brustseite der Uniform der Kampfgruppen getragen.

(4) An der Zivilkleidung werden Medaille oder Interimsspange auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 6. Oktober 1965

§ 1

§ 6 der Verordnung vom 19. März 1964 zum Schutze der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 255) wird durch folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Gegenstände, die zu einer Straftat gemäß Abs. 1 oder 2 gebraucht wurden oder bestimmt sind, können ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder sonstige Rechte Dritter entschädigungslos eingezogen werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 1965

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h
Vorsitzender

Der Minister des Innern
und Chef
der Deutschen Volkspolizei

Der Minister
für
Nationale Verteidigung

D i c k e l

H o f f m a n n

Anordnung über das Statut der Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci.

Vom 31. August 1965

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Die Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci sind juristische Person. Ihr Sitz ist Potsdam.

(2) Die Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci unterstehen dem Ministerium für Kultur.

(3) Die Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci umfassen die Schlösser und Gärten Sanssouci, Neuer Garten und Babelsberg mit allen ihren Bauwerken und deren historischer Ausstattung, mit ihren Sammlungen, den sonstigen Denkmälern und allen Nutzbauten auf ihrem Gelände.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci sind Stätten der Bildung und Forschung auf wissenschaftlichem und künstlerischem Gebiet. Sie bewahren und pflegen die ihnen zugehörigen Werke der Baukunst, der Gartenkunst, der Malerei, der Plastik und des Kunsthandwerks. Sie vermitteln unser kulturelles Erbe, indem sie diese Kunstschätze der Allgemeinheit nach wissenschaftlichen und volksbildnerischen Grundsätzen zugänglich machen.

(2) Insbesondere haben die Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci die Aufgabe:

- a) die Kunstwerke fachlich zu überwachen,
- b) alle Maßnahmen zu ihrer Erhaltung und Pflege, zu ihrer sachgemäßen Restaurierung und Konservierung nach den neuesten wissenschaftlichen Methoden durchzuführen.